

Konzept und Handlungsempfehlungen für ein „Medizin-Stipendium“ im Landkreis Nienburg/Weser

Stand: 20.02.2015

1. Ausgangslage

Aufgrund der demografischen Entwicklung wird sich die Altersstruktur der Bevölkerung im Landkreis Nienburg/Weser in den nächsten Jahrzehnten nachhaltig verändern. Von den Auswirkungen der zunehmend älter werdenden Gesellschaft sind auch die Gesundheitsberufe und die medizinische Versorgung der Bevölkerung betroffen. Auch hier ist ein Fachkräftemangel absehbar, der neben den pflegerischen Berufen insbesondere die Berufsgruppe der Ärzte betrifft.

Laut einer Studie des Deutschen Krankenhausinstituts (DKI) aus September 2010 könnten dem Gesundheitswesen bis Ende 2019 fast 37.000 Ärzte fehlen, wovon vor allem die Kliniken, aber auch der niedergelassene Bereich betroffen sind. Zentrale Ursachen für den Ärztemangel sind neben der demografischen Entwicklung, dem Wunsch nach der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, einem höheren Frauenanteil unter den Ärzten zunehmend auch die sinkende Attraktivität zur Ausübung des Arztberufes aufgrund gesteigerter Arbeitsbelastungen und besserer Verdienstmöglichkeiten in anderen Berufsfeldern. Erschwerend hinzu kommt eine voraussichtlich steigende Nachfrage nach Gesundheitsleistungen.

Die Auswirkungen dieses Ärztemangels treffen insbesondere ländliche Regionen wie die des Landkreises Nienburg/Weser, weil es immer weniger Mediziner in ländlich strukturierte Gebiete zieht. Sie bevorzugen aufgrund der vermeintlich besseren Verdienstmöglichkeiten (höhere Privatpatientenquote), der kulturellen Angebote und beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten tendenziell eher städtische Ballungsräume. Erste Anzeichen dieser, für ländliche Regionen negativen Entwicklung sind bereits jetzt in einigen kreisangehörigen Gemeinden bei der Suche nach Allgemeinmedizinern für die Nachbesetzung von Hausarztpraxen festzustellen.

Zur langfristigen Sicherstellung einer wohnortnahen medizinischen Versorgung in einem Flächenlandkreis wie dem unseren bedarf es daher struktureller Maßnahmen, die einer drohenden Unterversorgung in Teilgebieten des Landkreises entgegenwirken. Neben intensiveren Maßnahmen bei der Akquise von ausgebildeten Ärzten sind parallel Schritte erforderlich, die frühzeitig in der Ärzteausbildung ansetzen.

2. Ziele

Hierzu zählt die möglichst rechtzeitige Gewinnung und langfristige Bindung von motivierten Nachwuchsmedizinern an unseren Landkreis durch gezielte finanzielle Förderung im Rahmen eines Medizin-Stipendienkonzeptes. Ziel ist es, Menschen zu fördern, die eine Begabung für den Arztberuf aufweisen und sich schon frühzeitig während des Medizinstudiums für eine spätere Tätigkeit als Arzt in einem unterversorgten Bereich des Landkreises Nienburg/Weser entscheiden. Das Stipendienprogramm soll vorrangig den Abbau der Unterversorgung im ambulanten Bereich fördern, dient aber auch der Sicherstellung der Versorgung im stationären Bereich sowie im öffentlichen Gesundheitswesen des Landkreises.

Bei dem Stipendium für Medizinstudenten sollen nicht nur Erstsemester angeworben, sondern der Zugang zum Stipendium auch in höheren Semestern ermöglicht werden.

Hierdurch können frühzeitiger ausgebildete Ärzte in unterversorgten Gebieten ärztlich tätig werden.

Wichtig für den nachhaltigen Erfolg dieses Stipendienprogramms im Sinne eines möglichst langfristigen Verbleib bzw. einer dauerhaften Ansiedlung von ausgebildeten Ärzten im Landkreis ist neben finanziellen Anreizen auch die Schaffung einer Bindung an unseren Landkreis. Eine Bindung kann über verschiedene Wege erfolgen:

1. Die soziale Verwurzelung der Stipendiaten in unserer Region (z. B. durch die schulische Ausbildung, den Wohnort oder sonstigen sozialen Bezug zu einer Wohnortgemeinde des Landkreises (Kriterium bei der Auswahl der Studienbewerber)
2. Die Auswahl der zuzulassenden Universitäten, an denen die Stipendiaten ihr Medizinstudium durchführen. Denn wer in der Region ausgebildet wurde, bleibt häufig auch gerne dort. Eine nahe gelegene Universität kann sich identitätsstiftend und als „Klebeffekt“ positiv für den Landkreis auswirken (Stipendienvergabe z. B. vorrangig für Studenten mit Studienplätzen in Norddeutschland, in der Bundesrepublik bzw. den Niederlanden bei der Auswahl der Zulassungsvoraussetzungen)
3. Einsetzung von Mentoren, welche die Studenten in ihrer Ausbildung begleiten und auch fachliche Hilfestellung geben können. Hierfür wären niedergelassene Allgemeinmediziner, Ober- und Chefärzte der Helios Kliniken Mittelweser und Ruheständler bzw. andere Fachärzte als „Paten“ für die Studenten zu gewinnen. Dieses könnten idealer Weise auch Hausärzte sein, die in absehbarer Zeit Praxisnachfolger suchen, über eine Weiterbildungsermächtigung verfügen oder sich in der Ausbildung von Nachwuchsmedizinern engagieren wollen.

3. Bedarfsentwicklung / Anzahl der jährlichen Stipendien

Aufgrund einer Bedarfsplanung der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen (KVN) vom April 2008, in der die Entwicklung der Arztzahlen für das Jahr 2020 prognostiziert wurde, wird deutlich, dass im Landkreis Nienburg/Weser im Jahr 2020 in nahezu allen Arztgruppen Fachärzte benötigt werden. Eine Unterversorgung, d. h. eine Versorgung von weniger als 50 % bei den Fachärzten bzw. weniger als 75 % bei den Hausärzten, droht insbesondere in den Fachrichtungen Allgemeinmedizin und Kinderärzten.

Feststellbar ist bereits jetzt, dass ein entsprechender Bedarf an Fachärzten im Landkreis Nienburg/Weser besteht. Schwerpunktmäßig soll die Vergabe der Stipendien jedoch an „Hausärzte“ erfolgen, weil die medizinische Grundversorgung erste Priorität haben sollte. Insofern wird vorgeschlagen,

jährlich jeweils drei Stipendien

für das Studium der Humanmedizin erstmalig ab dem Jahr 2015 zu vergeben. Insgesamt sollen grundsätzlich höchstens 9 Stipendien zeitparallel gewährt werden. Sofern die Regelstudienzeit überschritten wird, sollten die Stipendien für einen begrenzten, absehbaren Zeitraum weiter gewährt werden und neu vergeben werden können, um die Kontinuität und Planungssicherheit zu wahren.

Die Stipendiaten für das Medizinstudium erhalten während ihres Studiums eine monatliche Förderung und verpflichten sich im Gegenzug schriftlich, im Anschluss daran für einen Zeitraum von mindestens zwei bis vier Jahren je nach Dauer der in Anspruch genommenen Förderung in einem unterversorgten Gebiet im Landkreis Nienburg/Weser bzw. im Gesundheitsamt des Landkreises Nienburg/Weser ärztlich tätig zu werden.

4. Förderhöhe und Förderdauer

Um möglichst schnell einen erfolgreichen Studienabschluss zu erreichen, sollte die finanzielle Förderung für das Medizinstipendium so bemessen sein, dass sie zumindest einen gewissen Anteil der Lebenshaltungskosten abdeckt, damit ausreichend Zeit für die Konzentration auf das Studium verbleibt.

Die Förderung wird längstens bis zum Ende der Regelstudienzeit gewährt (zwölf Semester und 3 Monate). Die maximale Förderdauer beträgt damit insgesamt 75 Monate. Vorgeschlagen wird eine Studienbeihilfe als grundsätzlich nicht zurückzahlbarer Zuschuss in Höhe von

300 € monatlich ab dem ersten Studienjahr.

Sofern Studiengebühren anfallen, sollen Studierende in Deutschland mit einem Betrag von 50 € und Studierende im Ausland mit einem Betrag von bis zu 150 € unterstützt werden.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten der Studienbeihilfe belaufen sich auf jeweils **max. 3.600 € je Stipendiat pro Jahr** (12 Monate à 300 €). Erfolgt eine volle Förderung des Studenten für den maximalen Förderzeitraum von 6 Jahren und 3 Monaten, so belaufen sich die **Gesamtkosten auf 22.500 € je Stipendiat**, zuzüglich der Kosten für tatsächlich anfallende Studiengebühren.

Bei drei Stipendien pro Jahr ergeben sich ab dem Wintersemester 2015 bei maximaler zeitlicher Förderung von 6 Jahren und 3 Monaten folgende jährliche Kosten:

	1. Jahr (2015)	2. Jahr (2016)	3. Jahr (2017)	4. Jahr (2018)	5. Jahr (2019)	6. Jahr (2020)	7. Jahr (2021)	8. Jahr (2022)
3 Stipendien	2.700 € (3 Stip. à 300 €/ mtl. x 3 Monate)	10.800 € (3 Stip. à 300 €/ mtl. x 12 M.)	10.800 €	10.800 €	10.800 €	10.800 €	10.800 € (3 Stip. à 300 €/ mtl. x 12 Monate)	Neuvergabe/ Fortführung 10.800 €
weitere 3 Stipendien		2.700 €	10.800 €	10.800 €	10.800 €	10.800 €	10.800 €	10.800 €
weitere 3 Stipendien			2.700 €	10.800 €	10.800 €	10.800 €	10.800 €	10.800 €
Max. jährl. G.-kosten:	2.700 €	13.500 €	24.300 €	32.400 €	32.400 €	32.400 €	32.400 €	32.400 €

Neben dem Stipendienprogramm des Landkreises werden für eine dauerhafte Ansiedlung von Fachärzten in den Gemeinden teilweise weitere flankierende Förderanreize durch die Kommunen im Rahmen der Wirtschaftsförderung erforderlich sein, um die Fachärzte über den Zeitraum ihrer aus dem Stipendienprogramm eingegangenen ärztlichen Verpflichtung hinaus zu binden. Auch eine Förderung über das Landkreis eigene Förderprogramm pro-Invest ist denkbar.

6. Fördervoraussetzungen

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Stipendiums besteht nicht. Hierüber entscheidet das Auswahlgremium des Landkreises (Zusammensetzung siehe unter Punkt 9.) aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel abschließend.

Die Inanspruchnahme des Stipendiums des Landkreises kann neben anderen Förderprogrammen erfolgen, soweit hierdurch keine Verpflichtung zur Ableistung einer beruflichen Tätigkeit bei Dritten eingegangen wurde, die einer ärztlichen Tätigkeit im Landkreis entgegensteht. Das Stipendium des Landkreises wird – ausgenommen Leistungen nach dem BAföG - nachrangig zu anderen Förderprogrammen des Bundes, Landes oder

anderer Institutionen gewährt. Die Inanspruchnahme anderer Förderungen ist dem Landkreis anzuzeigen.

Die Stipendien werden nur an Bewerber vergeben, welche die nachfolgenden Zugangsvoraussetzungen erfüllen. Das Stipendium kann gewährt werden, wenn der/die Studierende

- sein Abitur mit einer Durchschnittsnote von nicht schlechter als 2,9 abgeschlossen hat,
- vorzugsweise aus dem Landkreis Nienburg/Weser oder Diepholz stammt (z. B. in einer der kreisangehörigen Städte oder Gemeinden seine schulische Ausbildung absolviert oder seinen Wohnort hat bzw. hatte oder einen sonstigen sozialen Bezug hierzu vorweisen kann),
- an einer deutschen, niederländischen oder anderen Universität, deren Abschluss die Approbation als Arzt in Deutschland zulässt, für ein Studium der Fachrichtung Humanmedizin eingeschrieben ist,
- in Deutschland leben und arbeiten darf (für Personen, die nicht Deutsche oder EU-Staatsangehörige sind, ist eine Niederlassungserlaubnis, welche zu jeder Erwerbstätigkeit berechtigt, erforderlich),
- eine Verpflichtungserklärung zur zwei-, drei- bzw. vierjährigen ärztlichen Tätigkeit in einem unterversorgten Bereich des Landkreises Nienburg/Weser abgibt.

Spätestens nach dem dritten Studienjahr soll - in Abhängigkeit von den erforderlichen Bedarfen - gemeinsam mit der/dem Studierenden festgelegt werden, welche Facharzttrichtungen für die Weiterbildung zum Facharzt später gewählt werden können.

7. Verpflichtungen der Stipendienempfänger

Der Stipendiat muss sich verpflichten, das Studium so zu betreiben, dass die entsprechenden Prüfungen in der Regelstudienzeit abgelegt werden können. Unterbrechungen aus wichtigen Gründen sollen im Einzelfall auf Antrag berücksichtigt werden können. Für die Inanspruchnahme der Studienbeihilfe müssen die Stipendiaten bestimmte Nachweise erbringen.

7.1 Nachweispflichten während des Studiums bzw. der Weiterbildung zum Facharzt

Die Durchführung des Studiums ist durch entsprechende Bescheinigungen zu jedem Semesterbeginn (Immatrikulationsbescheinigung) nachzuweisen. Ebenso ist einmal jährlich ein schriftlicher Sachbericht mit Angaben über den Studienverlauf und aufgetretenen Abweichungen sowie eine Bestätigung über den Erhalt der Stipendienförderung nach Ablauf des Sommersemesters unaufgefordert vorzulegen. Das Bestehen des Ersten sowie Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung bzw. gleichartiger Prüfungen, die zur Approbation in Deutschland befähigen, sind durch beglaubigte Kopien nachzuweisen.

Mit Beginn der Facharztweiterbildung ist nachzuweisen, wo die Weiterbildung absolviert wird. Sie ist im Landkreis Nienburg/Weser durchzuführen, soweit die Weiterbildungsinhalte hier angeboten werden und freie Weiterbildungsstellen vorhanden sind. Hierzu ist die Verbundweiterbildung im Landkreis Nienburg/Weser zu entwickeln und auszubauen. Der in der Weiterbildung befindliche Arzt muss dem Landkreis jährlich durch eine Bescheinigung der Weiterbildungsstätte nachweisen, dass das Weiterbildungsverhältnis weiterhin besteht. Das Bestehen der Prüfung ist dem Landkreis durch eine beglaubigte Kopie der Anerkennungsurkunde nachzuweisen.

Ebenso hat der Studierende bzw. in Weiterbildung befindliche Arzt den Abbruch oder Wechsel des Studiengangs oder der Weiterbildung dem Landkreis unverzüglich mitzuteilen.

7.2 Verpflichtungen des Studierenden bzw. Arztes nach Ablauf des Beihilfezeitraumes

Für die gewährte Studienbeihilfe verpflichtet sich der/die Studierende, unmittelbar nach erfolgreichem Abschluss des Medizinstudiums in einer der mit dem Landkreis vereinbarten Facharzttrichtungen eine fachärztliche Weiterbildung, die zur entsprechenden Teilnahme als Facharzt an der ärztlichen Versorgung berechtigt, zu absolvieren. Eine Änderung der vereinbarten Facharzttrichtungen, die für die Weiterbildung vorgesehen ist, kann nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Landkreises erfolgen.

Der Studierende verpflichtet sich weiterhin, binnen 18 Monaten nach Abschluss der Facharztweiterbildung als Facharzt mit einer Vollzeittätigkeit an der ärztlichen Versorgung, mindestens jedoch zu 75 %, in einem zu diesem Zeitpunkt unterdurchschnittlich versorgten Bereich des Landkreises Nienburg/Weser teilzunehmen. Die Teilnahme an der ärztlichen Versorgung kann

- a) vertragsärztlich in eigener Niederlassung oder als angestellter bzw. zugelassener Arzt in einer Vertragsarztpraxis oder einer anderen Versorgungsform (z. B. Facharztzentrum, Medizinisches Versorgungszentrum)
- b) im Rahmen einer Anstellung an einer der Kliniken im Landkreis Nienburg/Weser, **soweit diese als Projektpartner eingebunden sind**, oder
- c) im Gesundheitsamt des Landkreises

Nienburg/Weser erfolgen.

Die Dauer der Verpflichtung zur Teilnahme an der ärztlichen Versorgung richtet sich nach der Förderdauer der in Anspruch genommenen Studienbeihilfe. Im Falle der Inanspruchnahme

- der Förderung von bis zu 24 Monaten verpflichtet sich der Stipendiat zu einer Teilnahme an der ärztlichen Versorgung für die Dauer von zwei Jahren,
- im Falle einer Förderung von über 24 – 36 Monaten zu einer Teilnahme an der ärztlichen Versorgung für die Dauer von drei Jahren
- und im Falle einer Förderung von über 36 Monaten zu einer Teilnahme an der ärztlichen Versorgung für die Dauer von 4 Jahren.

Unter dem Aspekt der Vereinbarkeit von Familie und Beruf kann in Absprache mit dem Landkreis auch eine Teilnahme an der ärztlichen Versorgung in Teilzeit ermöglicht werden. Bei einer Tätigkeit in Teilzeitform verlängert sich die Verpflichtung zur Teilnahme an der ärztlichen Versorgung.

7.3 Aussetzung, Einstellung und Rückzahlung der Studienbeihilfe

Mit der Zahlung der Studienbeihilfe ergeben sich die vorgenannten Pflichten für die Stipendienempfänger. Für den Fall, dass diese Verpflichtungen nicht eingehalten werden, sind entsprechende Sanktionierungsmöglichkeiten durch Aussetzung, Einstellung bzw. Zurückforderung der gewährten Studienbeihilfe vorzusehen.

Die Zahlung von Studienbeihilfe wird insbesondere dann **ausgesetzt**, wenn

- die geforderten Nachweise nicht termingerecht erbracht werden oder
- das Studium wegen Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz oder Elternzeit unterbrochen wird. Eine Unterbrechung liegt in der Regel dann vor, wenn das Studium länger als drei Monate unterbrochen wurde.

Die Zahlung von Studienbeihilfe wird **eingestellt**, wenn

- das Ende der Regelstudienzeit von 12 Semestern und 3 Monaten erreicht ist,
- die geforderten Nachweise nicht termingerecht erbracht und auch nicht innerhalb von zwei Monaten nachgereicht werden,
- der Studierende sein Studium des Studiengangs Medizin vorzeitig abbricht oder vom Medizinstudium ausgeschlossen wird oder
- die Studienbeihilfe aus anderen wichtigen Gründen nicht mehr gewährt werden kann.

Ausgenommen hiervon ist die Wiederholung des Ersten oder Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung. In diesem Fall erfolgt, sofern mit dem Nichtbestehen der Prüfung nicht der Ausschluss vom Studium verbunden ist, grundsätzlich keine Einstellung der Zahlung der Studienbeihilfe. Eine Verlängerung der Förderung kann im Einzelfall gewährt werden, wenn ein zeitnaher Abschluss des Studiums zu erwarten ist.

Eine Verpflichtung zur **Rückzahlung** der Studienbeihilfe besteht, sobald der Stipendiat

- sein Studium des Studiengangs Medizin vorzeitig abbricht oder
- vom Studium des Studiengangs Medizin ausgeschlossen wird oder
- nach dem Studium nicht eine der vereinbarten Fachrichtungen zur Weiterbildung als Facharzt wählt oder
- die ärztliche Tätigkeit nicht binnen 18 Monaten nach absolvierter ärztlicher Ausbildung in einem unterdurchschnittlich versorgten Bereich des Landkreises Nienburg/Weser aufnimmt.

Sollte die ärztliche Tätigkeit in einem unterdurchschnittlich versorgten Bereich des Landkreises Nienburg/Weser vor Ablauf des Verpflichtungszeitraumes beendet werden, ist die Studienbeihilfe anteilig zurückzuzahlen.

Bei Bestehen einer Rückzahlungsverpflichtung ist die Studienbeihilfe mit jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB ab dem Zeitpunkt der Kündigung des Vertrages zu verzinsen. Im Falle einer Rückzahlung kann eine Ratenzahlung vereinbart werden.

In Einzelfällen kann von der Geltendmachung des Rückzahlungsanspruches ganz oder teilweise abgesehen werden, insbesondere wenn aus gesundheitlichen Gründen (festgestellt durch Amtsärztliche Untersuchung) das Studium oder die ärztliche Tätigkeit nicht, wie vorgesehen, erfolgen kann (Härtefallregelung). Die Entscheidung hierüber trifft der Landkreis nach pflichtgemäßem Ermessen.

8. In Frage kommende Studienorte

Grundsätzlich bietet sich jede mit einem Medizinstudiengang ausgestattete deutsche Universität in der Bundesrepublik für ein solches Studium an, an der der Erste und Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung abgelegt werden kann. In Frage kommen unter dem Aspekt erleichterter Studienzugangsvoraussetzungen aber auch medizinischen Fakultäten im europäischen Ausland wie z. B. in den Niederlanden.

8.1 Medizinstudium im Ausland

Um jungen motivierten Abiturienten, denen das Medizinstudium in der Bundesrepublik aufgrund des extrem hohen Numerus Clausus verwehrt wäre, trotzdem ein Stipendium zu ermöglichen, sollte ein Studium im Ausland, in denen die Zugangshürden teilweise nicht so hoch sind, ermöglicht werden, sofern deren Abschluss die Approbation als Arzt in Deutschland zulässt.

9. Auswahlverfahren

Das Auswahlverfahren erfolgt zweistufig. Die Kreisverwaltung prüft anhand der eingereichten Unterlagen das Vorliegen der Fördervoraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums. Für geeignet befundene Bewerber werden zu einem Auswahlgespräch eingeladen. Ein Auswahlgremium entscheidet anschließend über die Vergabe der Stipendien.

Für das Auswahlgremium werden folgende Vertreter vorgeschlagen:

- Vertreter aus dem Bereich Personalwesen und der Amtsarzt des Landkreises,
- sofern Projektpartner, ein Vertreter der Helios Kliniken Mittelweser (Geschäftsführer/ Ärztlicher Direktor oder anderer Vertreter) und
- ein Vertreter der Kassenärztlichen Vereinigung der Bezirksstelle Verden (Geschäftsführer/ Vorsitzender der Bezirksstelle Verden oder anderer Vertreter).

Die Auswahlkriterien werden durch das Auswahlgremium festgelegt. Denkbare Auswahlkriterien sind neben der Abiturnote z. B. die Motivation, die regionale Verbundenheit (Verwurzelung bzw. soziale Bindung) an den Landkreis, das Talent/ die Geeignetheit für den Arztberuf und soziales Engagement.

Bei entsprechender Nachfrage nach den Stipendien kann zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden, ob das Auswahlverfahren ggfs. auch auf das Sommersemester ausgedehnt wird.

10. Bewerbungsverfahren

Bewerbungsfristen:

Der Antrag auf Gewährung eines Stipendiums kann bis zum 31.05. eines jeden Jahres beim Landkreis Nienburg/Weser gestellt werden.

Erforderliche Unterlagen:

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Formloses Bewerbungsschreiben,
- Tabellarischer Lebenslauf,
- Motivationsschreiben,
- Kopie des Personalausweises sowie
- beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Hochschulreife (soweit schon vorhanden)
- Kopie der aktuellen Immatrikulationsbescheinigung an einer deutschen, niederländischen oder anderen Universität, deren Abschluss die Approbation als Arzt in Deutschland zulässt (soweit schon vorhanden)
- bei schon bestandenem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses

11. Weitere Überlegungen zur Gewinnung von Ärzten für die Weiterbildung zum Facharzt

Aufgrund der langen Ausbildungszeiten bei Medizinern (ca. 11 - 12 Jahre vom Beginn des Studiums bis zur abgeschlossenen Facharztausbildung), ist neben dem beschriebenen Stipendienprogramm für Studierende der Humanmedizin für die Zukunft auch über Anreize für die Anwerbung von Ärzten in der Weiterbildung zum Facharzt nachzudenken. Dadurch könnten dem Landkreis bereits frühzeitiger ausgebildete Fachärzte zur ärztlichen Versorgung im Landkreis zur Verfügung stehen.

Schaffung von Weiterbildungsverbänden

Anreize für die Gewinnung von Ärzten in der Weiterbildung können neben einer aktiven, intensiven Begleitung und Betreuung durch die Gemeinden (z. B. in Form von Hilfestellungen bei der Beschaffung eines Arbeitsplatzes für den Lebenspartner, von Wohnraum, einem Kindergarten- oder Schulplatz für die Kinder, bei Behördengängen, etc.) unter anderem im Ausbau der Verbundweiterbildung im Landkreis liegen.

Gemeinsam mit der niedergelassenen Ärzteschaft, der Helios Kliniken Mittelweser und der Kassenärztlichen Vereinigung ist der Aufbau von Weiterbildungsverbänden im Landkreis – wie z. B. im Raum Sulingen für Allgemeinmediziner bereits geschehen – weiter zu verfolgen. Hierdurch wird den Ärzten die Weiterbildung quasi in einem „Komplettpaket“ angeboten und entfällt die aufwendige Suche nach Anschlussweiterbildungsstätten. Zudem werden Umzüge aufgrund eines Stellenwechsels entbehrlich, die eine strukturierte und zügige Facharztweiterbildung im Landkreis ermöglichen.

Finanzielle Beteiligung an Weiterbildungskursen

Eine koordinierte Verbundweiterbildung könnte idealer Weise durch finanzielle Förderung der erforderlichen Fort- und Weiterbildungen ergänzt werden. Denkbar wäre, dass sich der Landkreis an den teilweise teuren Weiterbildungskursen und den Erwerb von Zusatzqualifikationen mit 50 % der Kosten (Maximalförderung von z. B. 3.000 € pro Jahr und Weiterbildungsassistent) beteiligt.

Finanzielle Unterstützungsleistungen für Zuzüge in den Landkreis

Vorstellbar ist auch die Finanzierung von Umzügen in den Landkreis für Ärzte in der Weiterbildung bzw. bei der späteren vertraglichen Ableistung der ärztlichen Tätigkeit in einem unterversorgten Bereich des Landkreises mit z. B. pauschal 3.000 € bei Singles, 4.000 € bei kinderlosen Paaren bzw. 5.000 € bei Familien mit Kindern. Hierdurch könnte das Ziel einer möglichst langfristigen Ansiedlung von Ärzten im Landkreis weiter gefördert werden.

Gemeinsam mit der Kassenärztlichen Vereinigung und dem Klinikverbund ist darüber hinaus zu überlegen, wie der Kontakt zu den angehenden Weiterbildungsärzten weiter aufgebaut und Marketingmaßnahmen hierfür entwickelt werden, um diese stärker an den Landkreis zu binden.

Derartige Anreize wären weiter auszuformulieren und zu einem späteren Zeitpunkt in einem separaten Förderprogramm für Ärzte in der Weiterbildung zum Facharzt zu beschließen.

12. Weiteres Vorgehen

Um bereits im Wintersemester 2015/16 die ersten Medizinstudenten für den Landkreis zu gewinnen, ist es erforderlich, kurzfristig das Stipendienprogramm für Studierende der Humanmedizin zu verabschieden. Aufgrund der vorgegebenen Bewerbungsfristen bei den

Universitäten, die teilweise bereits im Mai eines Jahres enden, ist vorher eine Beschlussfassung durch den Kreistag erforderlich, um einen politischen Auftrag für die Durchführung dieses Stipendienprogramms zu erhalten.

Unmittelbar im Anschluss hieran ist vorgesehen, die Gymnasien und Schulen mit Abiturzweig anzuschreiben, um das Stipendium zu bewerben.

Als Bewerbungsschluss für ein Stipendium beim Landkreis ist der 31. Mai eines jeden Jahres vorgesehen, um das Auswahlverfahren im Juli des Jahres abschließen und den Studieninteressierten eine gewisse Planungssicherheit bieten zu können.

Des Weiteren sind in nächster Zeit die unter Punkt 11. beschriebenen Maßnahmen zur Gewinnung von Ärzten in der Weiterbildung zum Facharzt zu entwickeln und zu verfolgen.